

Kommunen in der Verantwortung

Nach § 27 SGB II kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind, bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden, und wie das alles pauschaliert werden könnte. Von dieser Ermächtigung aber will das Ministerium z. Zt. keinen Gebrauch machen. Damit legen die Kommunen (Städte, Kreis) bis auf weiteres fest, was „angemessen“ ist. Man kann dafür kämpfen, dass erträgliche Grenzen festgelegt werden.

Erträgliche kommunale „Regelsätze“

Die kommunalen Träger könnten „Angemessenheitsgrenzen“ festlegen, die die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten der allermeisten LeistungsbezieherInnen abdecken und bei Umzügen einen breiten Zugang zum Markt sichern.

- Dies setzt voraus, dass zunächst die Orientierung an der bisherigen Sozialhilfepraxis, bzw. der repressiven Auslegung der BSHG-Rechtsprechung, fallen gelassen wird. Immerhin entfällt das BSHG als Rechtsgrundlage der Wohnkostenregelung.
- Die „Angemessenheit“ der Wohnkosten ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der von den Kommunen im Rahmen des Ermessens ausgefüllt werden kann und muss. Im Zuge dieses Ermessens müssen Rechtsgrundsätze wie Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit ebenso beachtet werden wie langfristige Folgen einer Verdrängung usw..
- Nach bisheriger BSHG-Rechtsprechung müssen die „Angemessenheitsgrenzen“ so liegen, dass der entsprechende Wohnraum tatsächlich verfügbar ist.

Anwendung von SGB XII?

Man kann in diesem Sinne argumentativ auf die klareren Kriterien des SGB XII zurückgreifen.

Dort heißt es in § 29 Absatz 2: „Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelden, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.“

- Wesentlich ist, dass hier im Unterschied zu SGB II auf die „Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes“ und die „örtlichen Mietspiegel“ zu Bestimmung der angemessenen Wohnkosten zurückgegriffen wird.
- Außerdem soll angemessener freier Wohnraum verfügbar sein.
- Auch in Einzelfällen muss die Regelung – hier: Pauschale – zumutbar sein.

Daraus kann man eine Definition der „Angemessenheit“ der Wohnkosten ableiten, die in etwa wie folgt lauten könnte:

Nach SGB II und SGB XII erhalten Hilfebedürftige neben niedrigen Grundpauschalen auch die Kosten für Unterkunft und Heizung, - allerdings nur in „angemessener“ Höhe.

Nach derzeitiger Lage liegt die alleinige Verantwortung für die Festsetzung der Wohnkostengrenzen bei den kommunalen Trägern, das heißt den Städten und Kreisen. Es kommt darauf an, die Kommunen unmittelbar an diese Verantwortung zu erinnern und bereits im Vorfeld des 1. Januar Entscheidungen einzufordern, die Verdrängungen und Getto-Bildungen verhindern. Dafür müssen offensive Kampagnen geführt werden. Denn die Kommunen neigen dazu, bisherige Sozialhilfe-Regeln einfach zu übertragen.

Diese Info-Reihe informiert Multiplikatoren über die rechtlichen und (kommunal)politischen Auseinandersetzungen um die Folgen der Hartz Umsetzung für das Wohnen und zeigt Handlungsansätze auf.

„Angemessen sind Wohnkosten, die eine Anmietung angemessenen freien Wohnraums auf dem örtlichen Wohnungsmarkt möglich machen. Dabei richtet sich die Wohnungsgröße nach der Größe des Haushaltes. Bei Ermittlung der Angemessenheit müssen die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes dahingehend untersucht werden, ob ein ausreichendes Wohnungsangebot zu den gesetzten Bedingungen verfügbar ist. Die Festsetzung der Obergrenzen muss in jedem Einzelfall zumutbar sein.“

- Damit wäre dann eine Ermessensentscheidung, die Wohnkostenzuschüsse kürzt, obwohl zu den gesetzten Preisen kein angemessener Wohnraum anmietbar ist, ebenso fehlerhaft wie eine Festsetzung, die sich nicht auf eine Untersuchung der örtlichen Marktbedingungen im Verhältnis zur Zahl der Betroffenen stützt.

Ermittlung von Kostenobergrenzen

Praktisch könnte man die angemessenen Wohnkosten - im Sinne der Betroffenen, der sozialen Integration und eines mäßigenden Einflusses auf den Wohnungsmarkt - wie folgt ermitteln:

- Im Zuge der Erhebungsverfahren zu qualifizierten Mietspiegeln wird die Anzahl, Art, Größe, Lage und der Preis der tatsächlich in den letzten 2 Jahren auf dem Markt neu vermieteten Wohnungen ermittelt.
- Diese Daten müssen nun mit einer zu ermittelnden Zahl der voraussichtlich von den Job-Centern zu veranlassenden Umzüge abgeglichen werden.
- Das Kriterium der „hinreichenden Verfügbarkeit“ im Sinne der obigen Bestimmung wird nur dann erfüllt, wenn

¹ Schreiben des Ministeriums an Mieterforum Ruhr. Telefonate.

durch dieses Verfahren wissenschaftlich nachgewiesen wird, dass tatsächlich freier Wohnraum zu den gesetzten Grenzen angemietet werden kann.

- Zusätzlich muss geprüft werden, ob der so verfügbare Wohnraum auch zumutbar ist. Dabei kann dann auch auf soziale Zielsetzungen und Mindeststandards einer angemessenen Wohnung zurückgegriffen werden.
- Sozial zielführender wäre ein Verfahren, das zunächst ermittelt, welche Wohnungsgrößen zu welchen Preisen vom Durchschnitt des jeweiligen Haushaltstyps der Bevölkerung genutzt werden. Man würde dann argumentieren, dass „üblich“ nicht „unangemessen“ sein kann.

Zusätzliche Übergangslösungen

- Die kommunalen Träger können die „Regelanforderung“ nach § 22 SGB II dahingehend interpretieren, dass immer eine Einzelfallprüfung erfolgen muss. In diesem Rahmen können dann unmittelbare Umzugsaufforderungen vermieden werden.
- Es können auch verwaltungsinterne Kriterien entwickelt werden, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Kürzung nicht erfolgt. Denkbar wäre zum Beispiel: „Für einen Übergangszeitraum bis 2007 werden bei bestehenden Wohnverhältnissen Wohnflächenüberschreitungen von bis zu 25 qm im Einzelfall akzeptiert, wenn die Quadratmetermiete im Mittelfeld des Mietpiegels liegt.“
- Bereits diskutiert werden auch Ausnahmeregelungen für Personengruppen, die in absehbarer Zeit aus dem ALG II-Bezug herausfallen, z.B. Leute kurz vor dem Rentenalter (Bochum).
- Denkbar wären auch Härtefall- oder Beschwerdeausschüsse.

Kommunale Interessen

Die Zahlung der angemessenen Unterkunftskosten ist ohne Zweifel eine kommunale Pflichtaufgabe, deren Ausführung von den Kommunen bestimmt wird. Dabei muss jede Kommune die Grundsätze der Menschenwürde, Verhältnismäßigkeit usw. beachten.

Kommunen, die sich weigern, ihre Spielräume im Sinne der Betroffenen zu nutzen kann man an die negativen Folgen für das „Gemeinwohl“ erinnern:

- Abdrängung in „Slums“ führt zur Abwertung bestimmter Stadtteile und der Bildung von Gettos, die dann mit hohem Kostenaufwand später „betreut“ werden müssen.
- Durch die Verdrängung in benachteiligte Quartiere werden auf Dauer soziale Randgruppen erzeugt, die sich kaum noch in die Gesellschaft integrieren können.
- Bei den Kürzungen und der Erzwingung von Umzügen beliebt ein Teil der Leute „auf der Strecke“, gerät zum Beispiel in Mietschulden oder wohnt zu ungesicherten Bedingungen. Dadurch wächst das Risiko der Obdachlosigkeit.
- Eine nicht geringe Anzahl Betroffener wird in illegale Beschäftigung ausweichen.
- Die Betroffenen sind noch nicht eine „Randgruppe“, sondern kommen aus der Mitte der Gesellschaft. Die

größten Verlierer sind Leute, die mal eine ordentlich bezahlte Beschäftigung hatten. Das sind Wähler auch z.B. der Grünen.

Kommunale Kosten

Natürlich hängt die Bereitschaft einer Kommune zu liberalen Regelungen von den Kosten ab. Die Kommunen müssen die Wohnkosten bezahlen. **Unter dem Strich kommt es im Zuge von Hartz IV zu erheblichen Einsparungen für viele Kommune.** Der Bund beteiligt sich an den Unterkunftskosten mit 29 %.

Dies führt nach Schätzungen in Wuppertal z.B. dazu, dass die verbleibenden kommunalen Wohnkosten tatsächlich komplett durch den Wegfall der Hilfe zum Lebensunterhalt für die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger kompensiert werden. Basis der Schätzung sind die bisherigen Wohnkosten der Sozialhilfeempfänger. In der Gesamtrechnung der Umsetzung von Hartz IV ergibt sich in Wuppertal eine Haushaltsentlastung in Höhe von 13 Millionen Euro im Jahr. Der Hauptgrund ist der Wegfall der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG. Die vereinbarte Weiterleitung der Wohngeldeinsparungen des Landes wird dagegen durch Mehrbelastungen im Zuge der Umsatzsteuer-Umverteilung für die ostdeutschen Länder wieder aufgezehrt.

Über finanzielle „Spielräume“ zur Erhöhung der Wohnkosten wird weder in Wuppertal noch sonst wo gesprochen. **Die Einsparungen sind aber oft längst für den Defizitausgleich oder z.B. zur Verbesserung der Kinderbetreuung eingeplant.** Im Kreis Recklinghausen z.B. rechnet man mit einem „Einsparpotential“ von knapp 10 Mio. Euro.

Voraussichtlich werden sich die Kommunen oft auf Haushaltsdefizite und die restriktive BSHG-Rechtsprechung berufen. **Man kann aber dagegen argumentieren, dass die „Einsparpotentiale“ in Wirklichkeit Spielräume sind, um die Kostengrenzen für das Wohnen erträglich zu gestalten.**

Kommt es zu höheren Wohnkosten als erwartet, können diese außerdem im Zuge der Revisionsklausel auf Bundesebene geltend gemacht werden. Einzelheiten dazu sind aber noch unklar.

Erste lokale Initiativen

- In Witten haben der MieterInnenverein und die Interessengemeinschaft Wittener Arbeitslosen einen Bürgerantrag (Petition, Anregung im S. der GO NRW) an die Stadt eingereicht, in dem sie Übergangsregelungen und erträgliche Wohnkostensätze fordern. Der Antrag wurde auf Beschluss des Hauptausschusses „zuständigkeitshalber“ an den Kreisausschuss weitergeleitet. Der Landrat weigerte sich, den Antrag in der Sitzung zu behandeln. Gleichzeitig hat das Sozialforum eine Einwohner-Anfrage an die Stadt gerichtet. Immerhin wurde die Frage damit zu einem öffentlichen kommunalen Thema.
- In Bochum hat der Mieterverein zusammen mit Verdi eine Veranstaltung zu Hartz IV durchgeführt. Dadurch wurde das Thema medienöffentlich. Die Sozialdezernentin hat Übergangserleichterungen für ältere Arbeitslose angekündigt.

**Knut Unger, Mieterforum Ruhr/MieterInnenverein
Witten, Bahnhofstr. 46, 58452 Witten
Tel. 02302/2276171, 0202/455994; Fax. 02302/455994
Email: unger@mvwit.de**